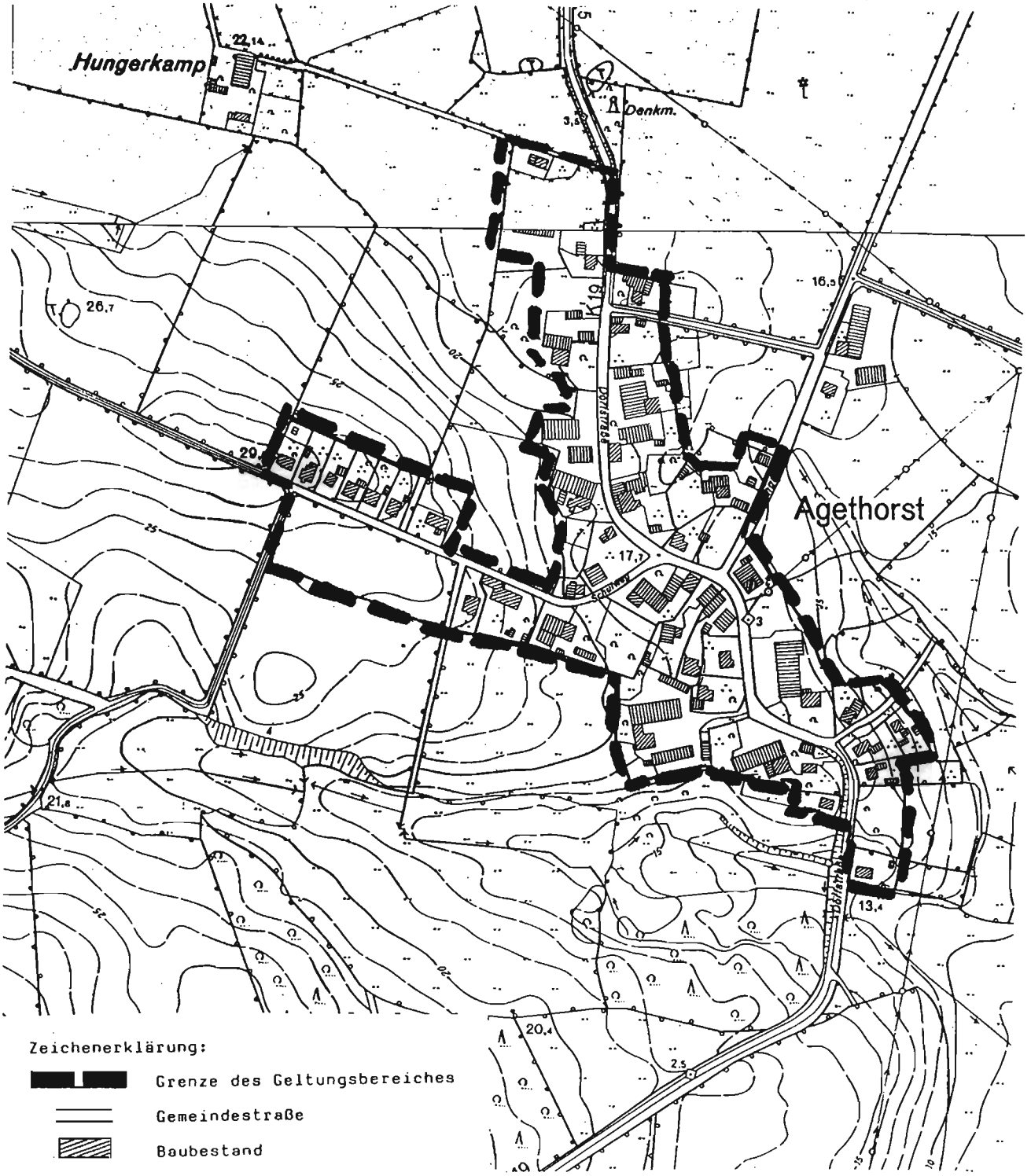
Satzung der Gemeinde Agethorst über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Agethorst vom 23. Juni 1992 */ folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen.

*und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg



Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 23.Juni 1992 von der Gemeindevertretung Agethorst beschlossen.

Agethorst, den 23. Juni 1992

GEMEINDE AGETHORST KREIS STEINBURG

Bürgermeister

Die Satzung wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 22.September 1992 , Az.: 614-6121-01-VIII.2-16 erklärt, daß ~~- Rechtsverstöße geltend gemacht werden~~ - keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.
~~Die Behebung der geltend gemachten Rechtsverstöße wurde mit Verfügung vom , Az.: , bestätigt.~~

Agethorst, den 30.September 1992

GEMEINDE AGETHORST KREIS STEINBURG

Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Agethorst, den 30.September 1992

GEMEINDE AGETHORST KREIS STEINBURG

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind ~~am~~ vom 02.10. - 19.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.Oktober 1992 rechtsverbindlich geworden.

Agethorst, den 19.Oktober 1992

GEMEINDE AGETHORST KREIS STEINBURG

Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

zum Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB durch die Gemeinde Agethorst

In der Gemeinde Agethorst besteht ein Eigenbedarf an Bauplätzen.
Baulücken stehen nicht zur Verfügung. Sofern solche Baulücken im Ortsplan ersichtlich sind, handelt es sich um landwirtschaftliche Koppeln, die teilweise als Bauplätze genutzt werden können.
Aufgrund dieses Sachverhalts hat sich die Gemeindevertretung Agethorst entschlossen, für Teile des Innerortsbereiches eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu beschließen.
Die Grundstücke liegen an öffentlich ausgebauten Straßen und sollen über die zentrale Wasserversorgung versorgt werden. Für die Entsorgung der Baugrundstücke ist jeweils eine Einzelentsorgung vorgesehen.
Für den Bereich des Schulweges wird festgelegt, daß das Neubaugebiet in südliche Richtung eingegrünt wird. Die Knicks am westlich und am östlich gelegenen Weg sind zu erhalten.

Agethorst, den 23. Juni 1992

Bürgermeister